Kinderbetreuungseinrichtungsordnung (KBEO) für den Kindergarten St. Stefan am Walde geltend ab September 2010

(laut Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan am Walde vom 15.12.2010)

I. Betrieb eines Kindergartens

Die Gemeinde St. Stefan am Walde betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBI. Nr. 39/2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBI. Nr. 59/2010, mit dem Sitz in St. Stefan am Walde.

II. Arbeitsjahr und Ferien

- 1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
- 2. Die Hauptferien beginnen zwei Wochen nach Schulschluss und enden mit Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- 3. Die Weihnachtsferien beginnen am 23. Dezember eines jeden Jahres und enden am 6. Jänner des darauf folgenden Jahres.
- 4. Die Osterferien beginnen am Palmsonntag und enden am 1. Mittwoch nach dem Ostermontag.
- 5. Pfingstferien: Dienstag nach Pfingsten.

III. Öffnungszeit

- 1. Die Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung ist von Montag bis Freitag von 07:00 h bis 13:00 h und zusätzlich jeden Dienstag bis 16:00 Uhr.
- 2. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird ohne Mittagsbetrieb geführt.
- 3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbetreuungseinrichtung geschlossen.

IV. Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung

- 1. Die Kinderbetreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes, LGBI. Nr. 39/2007 i.d.g.F. allgemein zugänglich.
- 2. Für die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 30. April eines jeden Arbeitsjahres bei der Gemeinde St. Stefan am Walde zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.
- 3. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
- 5. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

a) Geburtsurkunde des Kindes,

b) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,

c) Impfbescheinigung,

- d) Meldezettel,
- e) Einkommensnachweis (für Kinder unter 30 Monate bzw. Schüler) wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbetrag zu entrichten,
- f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren oder Schüler).
- 6. Die Gemeinde St. Stefan am Walde entscheidet bis zum 31. Mai eines jeden Arbeitsjahres über die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
- 7. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlagen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 8. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

V. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

- 1. Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate, für Schüler und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBI. Nr. 39/2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBI. Nr. 59/2010, zu leisten.
- 2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer

- die allenfalls verabreichte Verpflegung,

- einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung,

- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge und

- allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 3. Der Kindergartenbesuch ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009, beitragsfrei.

VI. Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulpflichtgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
 - bei Erkrankung des Kinder oder der Eltern / Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

VII. Abmeldung von der Kinderbetreuungseinrichtung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung und der Gemeinde St. Stefan am Walde zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

VIII. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern / Erziehungsberechtigte eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigen

- Die p\u00e4dagogischen Fachkr\u00e4fte stellen im Hinblick auf die p\u00e4dagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtung einen regelm\u00e4\u00dfigen Austausch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 2. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck
 - a. lädt die Kindergartenleitung spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein und
 - b. führt die Kindergartenleitung spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
- 3. Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
- 4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

X. Pflichten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

- 1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 2. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 3. Die Kinder sollen in der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08.00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Gemeinde St. Stefan am Walde meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt VI. c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.

- 4. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kindergarteneinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 5. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 6. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
- 7. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Aufsichtspflicht Kinderbetreuungseinrichtung. Die Besuchs Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schülern mit dem Einlass der Kinder in Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 8. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Peron abholen zu lassen.

XI. Pflichten des Rechtsträgers

- Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal j\u00e4hrlich \u00e4rztlich untersucht werden. Es werden Best\u00e4tigungen \u00fcber amts-, haus- oder kinder\u00e4rztliche Untersuchungen als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

3. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten von Kindern, die den Kindergarten besuchen, sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung des Kindes austauscht.

Die Rechtswirksamkeit dieser Kindergartenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Mit gleicher Wirkung tritt die bisher geltende Kindergartenordnung vom 9. Juni 2009 außer Kraft.

(Rechtsträger Gemeinde St. Stefan a.W Bürgermeister Franz Anzinger)